

A2_GIZ_Whiteboard_Bewerbungsbedingungen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für die Vergabe von Leistungen

Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit in den sonstigen Vergabeunterlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Vergabeverfahren werden gemäß den geltenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt.

1. Abgabe der Angebote

Zur Erstellung des Angebots sind die von der GIZ in elektronischer Form zur Verfügung gestellten ausfüllbaren Vorlagen (Word, Excel) zwingend zu verwenden.

Die elektronische Abgabe der Angebote erfolgt in Textform über den GIZ-Vergabemarktplatz unter <https://ausschreibungen.giz.de>.

Wichtige Hinweise:

Für die Abgabe der Angebote- und Teilnahmeanträge ist folgendermaßen vorzugehen:

1. **Falls Sie noch nicht registriert sind:**
Registrieren Sie sich unter <https://ausschreibungen.giz.de> (Hinweis: Sie werden für die Registrierung weitergeleitet zu <https://www.dtv.de>. Die Wahl des kostenlosen BASIC-Modells ist ausreichend).
2. **Nachdem Sie registriert sind:**
Loggen Sie sich anschließend unter <https://ausschreibungen.giz.de> mit Ihren Zugangsdaten ein.
3. Wählen Sie die gewünschte Ausschreibung aus und klicken Sie rechts auf die Schaltfläche „Informationen zu diesem Projekt“. Sie sehen dann eine Übersicht zu dem gewählten Verfahren.
4. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Jetzt teilnehmen“.
5. Klicken Sie in der linken Menüleiste auf „Kommunikation“. Prüfen Sie dort, ob Antworten auf Bieterfragen vorliegen, die vor Ihrer Teilnahme veröffentlicht wurden. Bei zukünftigen Antworten werden Sie automatisch per E-Mail über das Vorliegen neuer Antworten informiert.
6. Klicken Sie in der linken Menüleiste auf „Angebote“ bzw. „Teilnahmeanträge“.
7. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Webbasierte Abgabe öffnen“.

Hinweis

Bitte prüfen Sie **rechtzeitig vor Angebotsabgabefrist**, ob Ihr Computer die erforderlichen Systemvoraussetzungen besitzt. Weitere Hilfestellung finden Sie per Klick auf die Schaltfläche „Online Hilfe“ und unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/>.

Support und Anleitungen

Eine Anleitung zur Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen finden Sie unter [Open web-based submission](#).

Bei **technischen** Fragen wenden Sie sich bitte an das Support-Team von Cosinex:

1. Per E-Mail: support@cosinex.de (empfohlen)
2. Per Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)
3. Servicezeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr

2. Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist, in deutscher Sprache abzufassen. Für amtliche Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Dokumente in einer anderen Sprache bleiben unberücksichtigt, es sei denn, die Auftraggeberin hat vor der Übermittlung der Einreichung in einer anderen Sprache in Textform (§ 126b BGB), etwa in der Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen, zugestimmt.

3. Preise

Alle Preise sind netto in EURO anzugeben. Etwaige Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5. Keine Vergütung oder Kostenerstattung

Für die Erstellung von Angeboten werden weder eine Vergütung noch Kostenerstattungen gewährt.

6. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Bietergemeinschaften müssen ein federführendes Mitglied bestimmen und dieses bevollmächtigen, die Gemeinschaft zu vertreten und Zahlungen mit befreiender Wirkung auch für die übrigen Mitglieder in Empfang zu nehmen. Eine entsprechende Vereinbarung, die von allen Mitgliedern unterschrieben ist, muss dem Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot beigelegt werden. Hierfür ist die von der GIZ bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

7. Vergabeunterlagen

Die in diesem Verfahren zu berücksichtigenden Vergabeunterlagen sind dem Dokument A1_GIZ_Whiteboard_Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.

8. Zuschlagskriterien und Bewertungsverfahren

- (1) Die Auswertung erfolgt auf Basis aller abgegebenen Angebote der Bieter, die ihre Eignung nachweisen konnten. Zunächst werden die Angebote auf Einhaltung der Mindestanforderungen überprüft. Die in dem Dokument B4_GIZ_Whiteboard_

Kriterienkatalog, Registerblatt „A. Ausschlusskriterien“ genannten Anforderungen führen demzufolge zum Ausschluss des Angebotes, insofern ein Bieter eines dieser Kriterien nicht erfüllt. Die Erfüllung dieser Kriterien sind somit zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebots und müssen vom Bieter mit Hilfe der dort hinterlegten Auswahlliste ausdrücklich bestätigt werden.

(2) Den Zuschlag erhält der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden zwei Zuschlagskriterien bewertet:

- Preis (P);
- Qualität (Leistungspunkte, L).

(3) Die Qualität wird in Form von Leistungspunkten (L) über die Bewertungskriterien des Zuschlagskriterienkatalogs ermittelt (siehe B4_GIZ_Whiteboard_Kriterienkatalog, Registerblatt „B. Bewertungskriterien“). Der Preis (P) ist der Gesamtwertungspreis über die erwartete Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Basis der Preisangaben des Bieters in dem Preisblatt seines Angebotes (siehe Dokument B3_GIZ_Whiteboard_Preisblatt).

(4) Das wirtschaftlichste endgültige Angebot wird nach der so genannten einfachen Richtwertmethode gemäß der Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB 2018) des Bundesministeriums des Innern gebildet. Dabei wird die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis (Z) nach folgender Formel ermittelt:

$$Z = \frac{L}{P}$$

(5) Für die Zwecke der Wertung geht die Vergabestelle von den im Preisblatt aufgeführten erwarteten Abnahmemengen (Wertungsmengen) aus. Bei den Wertungsmengen handelt es sich um keine verbindlichen Bestellmengen, sondern um Mengen ausschließlich zum Zwecke der Wertung.

(6) Für die Wertung der Leistungspunkte (L) sind folgende Kriterienhauptgruppen (KHG) vorgesehen (siehe B4_GIZ_Whiteboard_Kriterienkatalog, Registerblatt „B. Bewertungskriterien“):

	Bezeichnung	Gewichtung
I.	Kriterienhauptgruppe (KHG) B.I: Funktionale Anforderungen	86%
II.	Kriterienhauptgruppe (KHG) B.II: Technische Anforderungen	14%

Für die Beantwortung der B-Kriterien in KHG B.I und B.II haben die Bieter im entsprechenden Tabellenblatt des Zuschlagskriterienkatalogs die auf ihr Angebot zutreffende Antwort in der Auswahlliste auszuwählen. Die Bieter haben anhand einer Auswahlliste anzugeben, ob sie die Kriterien erfüllen. Zur Antwortauswahl steht den Bieter folgende Auswahlliste zur Verfügung:

CONFIDENTIAL

- Antwort A: erfüllt (5 Punkte)
- Antwort B: nicht erfüllt (0 Punkte)

Wird ein B-Kriterium nicht erfüllt, führt dies nicht zum Ausschluss, sondern zu einer Bewertung mit 0 Punkten in dem jeweiligen Kriterium.

- (7) Die Gewichtung der Bewertungskriterien (B-Kriterien) wird im Dokument B4_GIZ_Whiteboard_Kriterienkatalog, Registerblatt „B. Bewertungskriterien“ mit lediglich zwei Stellen nach dem Komma angezeigt. Für die Berechnung der Wertungskennzahl im Rahmen der Angebotsauswertung wird der tatsächliche Prozentwert inklusive aller Nachkommastellen zu Grunde gelegt.
- (8) Der Leistungspunktwert für jedes Angebot wird danach für die **KHG B.I** und **KHG B.II** wie folgt ermittelt:
- ⇒ Jedes einzelne Kriterium wird bepunktet.
 - ⇒ Die für das Kriterium vergebenen Bewertungspunkte in Spalte K werden mit dem jeweiligen Gewicht in Spalte I multipliziert, sodass sich hieraus die gewichtete Punktzahl nach Kriterium ergibt. Der errechnete Punktwert wird einheitlich skaliert.
 - ⇒ Die Gesamtsumme der in dieser Weise gewichteten Punktzahlen zu allen Kriterien ist der Leistungspunktwert L des zu bewertenden Angebots. Hier können gewichtet maximal 5 Leistungspunkte erreicht werden.

9. Preisrecht

Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um eine mittelbare Leistung zu einem öffentlichen Auftrag. Gemäß dem Verlangen der öffentlichen Auftraggeberin ist die Verordnung PR-NR. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.53) von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Bietern zu beachten und wird auf den Leistungsvertrag Anwendung finden.

10. Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bewerber/Bieter ist es den Bewerbern/Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren von der Auftraggeberin oder Mitgliedern ihrer Organe zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern/Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch die Auftraggeberin zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern/Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren – mit der Auftraggeberin, deren Mitarbeitern oder Mitgliedern von Organen der Auftraggeberin zu erörtern.

11. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten/ Auftragsverarbeitung

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der GIZ erfolgt gemäß dem Dokument „Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) („Datenschutzhinweis“), welches diesen Vergabeunterlagen beigelegt ist.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung werden personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Daher wird mit der AN eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AuV) gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen. Dafür sind vor Vertragsschluss die technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben darzulegen. Sollte das Unternehmen in der Vergangenheit von der GIZ bereits geprüft worden sein, ist dennoch eine Aktualisierung gem. DSGVO zu senden.

Der Vertrag mit der Anlage AuV kann erst nach positiver Prüfung durch das Datenschutzmanagement der Auftraggeberin geschlossen werden. Für den Fall der Nicht-Erfüllung der Vorgaben der DSGVO und Nicht-Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist behält sich die Vergabestelle vor, dem zweitplatzierten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

12. Bieterfragen zum Verfahren und zu den Vergabeunterlagen

Kaufmännische, fachliche und Verfahrensfragen der Bewerber/Bieter sind in Textform **ausschließlich über den GIZ-Vergabemarktplatz** an die Auftraggeberin zu richten. Die Fragen und Antworten werden, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, allen Bewerbern/Bietern in anonymisierter Form über den GIZ-Vergabemarktplatz zur Verfügung gestellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Bewerber/Bieter, sich im Verlaufe des Vergabeverfahrens über dort eingestellte Informationen und Änderungen zu informieren.

Sowohl Aufklärungsfragen als auch nachzureichende Unterlagen zu den Angeboten werden von der Vergabestelle über den GIZ-Vergabemarktplatz angefragt. Die Antworten und Unterlagen auf Aufklärungsfragen und Nachforderungen müssen ebenfalls über den GIZ-Vergabemarktplatz eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Nur wenn die Bieter/Bewerber sich auf dem GIZ-Vergabemarktplatz registriert, eingeloggt und anschließend den Link „An Ausschreibung teilnehmen“ angeklickt haben, werden Sie automatisch per E-Mail über neue Informationen zum Verfahren informiert. Die Registrierung wird empfohlen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Vergabeverfahren ist damit nicht verbunden.

In der linken Menüzeile unter „Kommunikation“ kann geprüft werden, ob bereits Antworten auf Bieterfragen vorliegen, die vor Ihrer Teilnahme veröffentlicht wurden. Bei zukünftigen Antworten werden Sie automatisch per E-Mail über das Vorliegen neuer Antworten informiert, wenn Sie sich registriert haben.

13. Beizufügende Unterlagen und Informationen; erforderliche Preisangaben

Das Angebot ist gemäß Leistungsbeschreibung und Lieferkonditionen zu erstellen.

Aus dem Angebot sollen der Hersteller und die Typenbezeichnung gemäß Leistungsbeschreibung, der Stück- und Gesamtpreis für die angebotene Gesamtleistung sowie die Zahlungsbedingungen und Lieferfristen hervorgehen. Zu jeder angefragten Position ist eine Preisangabe zu machen.

Dem Angebot sind außerdem technische Dokumentationen, Datenblätter oder sonstige Dokumente zu der angebotenen Software-as-a-Service (SaaS)-Lösung beizulegen.

14. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der Bewerber/Bieter hat sich über alle Einzelheiten der Ausgangssituation, der Anforderungen und der vorgesehenen Arbeiten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der Anforderungen / zur Erreichung der gesteckten Ziele maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen. Bestehen nach Ansicht des Bewerbers/Bieters bei der Auslegung der Anforderungen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas in den Vergabeunterlagen unklar, so hat der Bewerber/Bieter den Auftraggeber unverzüglich und vor Abgabe des Angebots darauf hinzuweisen oder eine diesbezügliche Bewerber-/Bieterfrage zu stellen.

15. Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Der Auftrag wird an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die die in den Vergabeunterlagen genannten Eignungskriterien erfüllen und die

- entweder nicht nach den §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auszuschließen sind oder
- eine Selbstreinigung gemäß § 125 GWB nachweisen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Auskunft des Wettbewerbsregisters gem. §6 Wettbewerbsregistergesetz keine Tatsachen offenlegt, die die GIZ veranlasst hätte, den Gewinner vom Wettbewerb auszuschließen. In dem Fall, dass die auflösende Bedingung eintritt, informiert die GIZ den Zuschlagsempfänger unverzüglich. Ferner behält sie sich für diesen Fall vor, dem Zweitplatzierten in dem vorangegangenen Wettbewerb den Zuschlag zu erteilen.

Die weiteren Eignungskriterien sind dem Dokument B2_ GIZ_ Whiteboard_ Eigenerklärung zu Ausschlussgründen und Eignung zu entnehmen.

16. Bewerber/Bieter aus nicht privilegierten Drittstaaten

Die GIZ behält sich das Recht vor, solche Bewerber/Bieter, die ihren Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union haben, die weder Vertragspartei des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen sind, noch eine andere internationale Übereinkunft mit der Europäischen Union über die Gewährleistung des gleichen und wechselseitigen Zugangs zur Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen haben ("nicht privilegierter Drittstaat"), zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem konkreten Vergabeverfahren auszuschließen. Den Bewerbern/Bietern mit Sitz in einem nicht privilegierten Drittstaat steht zudem keine Rechtsschutzmöglichkeit vor den vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen zu.

Diese Ziffer gilt entsprechend für Bewerber-/Bietergemeinschaften, bei denen mindestens ein Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft seinen Sitz in einem nicht privilegierten Drittstaat hat.

Ebenso gilt diese Ziffer entsprechend für Bewerber/Bieter, die im Rahmen einer Eignungsleihe ein eignungsverleihendes Unternehmen mit Sitz in einem nicht privilegierten Drittstaat in Anspruch nehmen.

17. Prüfung der Identität des Bieters

Zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten prüft die GIZ vor einem etwaigen Vertragsschluss die Identität ihrer potentiellen zukünftigen Vertragspartner. Sollte diese Prüfung noch nicht im Rahmen einer vorherigen Vergabe erfolgt sein, wird die Vergabestelle auf denjenigen Bieter zugehen, der nach Abschluss der Auswertung für den Zuschlag vorgesehen ist.

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass er im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn noch vor Zuschlagserteilung der GIZ nach Aufforderung einen entsprechenden Nachweis seiner Identität vorlegt. Dieser Nachweis besteht in der Regel aus einer Kopie des Auszuges aus dem zuständigen amtlichen Register des jeweiligen Landes oder, sofern keine Registereintragung vorliegt, eine aktuelle Version entsprechender Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag, Satzung, o.ä.) und einem ausgefüllten Fragebogen mit den wichtigsten kaufmännischen und rechtlichen Angaben.

Für amtliche Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind Übersetzungen in Deutsch oder Englisch beizufügen.

18. Geschäftspartnerprüfung vor Zuschlagserteilung

Als bundeseigenes Unternehmen ist die GIZ im besonderen Maße gehalten ihre Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Mittelverwendung, und damit der Auswahl ihrer Geschäftspartner, angemessen umzusetzen. Daher prüft die GIZ risikobasiert ihre potenziellen zukünftigen Geschäftspartner und deren Eigentümer*innen und Kontrollpersonen vor einem etwaigen Vertragsschluss, insbesondere um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass er im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn noch vor Zuschlagserteilung einen Fragebogen zur Ermittlung der Eigentümer*innen und Kontrollpersonen ausfüllt und der GIZ zur Prüfung übermittelt.

Sofern angezeigt, kann eine Zuschlagserteilung erst nach der Prüfung der Eigentümer*innen und Kontrollpersonen erfolgen. Offenbart diese Prüfung Tatsachen, die dazu führen, dass der Zuschlag nicht an den Bieter erfolgen kann, informiert die GIZ den Bieter unverzüglich. Ferner behält sie sich für diesen Fall vor, dem Zweitplatzierten in dem zugrundeliegenden Wettbewerb den Zuschlag zu erteilen.

19. Prüfung zur Einhaltung des Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbot für öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf Unternehmen und Personen mit Russland-Bezug gem. Art. 5k der Verordnung (EU) 833/2014

Der Auftraggeberin ist es gesetzlich untersagt, mit den in Art. 5k [Verordnung \(EU\) 833/2014](#) (im Folgenden "Verordnung" genannt) in der jeweils geltenden Fassung¹ näher spezifizierten Personen, Einrichtungen oder Organisationen mit Russland-Bezug Verträge abzuschließen oder solche Verträge nach dem 10. Oktober 2022 zu erfüllen. Weiterhin ist es der Auftraggeberin untersagt, Verträge mit Personen, Einrichtungen oder Organisationen abzuschließen oder Verträgen mit diesen zu erfüllen, wenn diese beabsichtigen, die in der Verordnung näher spezifizierten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen mit Russland-Bezug, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden, einzusetzen und auf derartige Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen mit Russland-Bezug mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Die Verordnung stellt ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB dar, sodass ein wirksamer Vertrag – selbst im Falle einer etwaigen Zuschlagserteilung auf ein Angebot –, dann nicht zustande kommt, wenn der Vertragsabschluss gegen diese Vorschrift verstößt.

Die Auftraggeberin muss daher sicherstellen, dass mit der Zuschlagserteilung auf ein Angebot keine Verstöße gegen geltendes Recht verbunden sind. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, unter zwingender Verwendung der den Vergabeunterlagen beigefügten Eigenerklärung zu den EU-Russland-Sanktionen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Falsche Angaben können ggf. zu einem Ausschluss des Bieters führen bzw. eine Unwirksamkeit des Vertrags nach sich ziehen.

20. Prüfung zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen

Vor einem etwaigen Vertragsschluss behält sich die GIZ das Recht vor, den Ursprung oder die Herkunft der ihr angebotenen Waren zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten der GIZ. Dies gilt insbesondere auch für die derzeit geltenden [EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete](#) (und hier in erster Linie die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und 765/2006 in der jeweils geltenden Fassung).

Mit Einreichung seines Angebotes verpflichtet sich der Bieter gegenüber der GIZ, im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn – und daher bereits noch vor Zuschlagserteilung – alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, nach Aufforderung durch die GIZ eine Eigenerklärung zur Ermittlung des Ursprungs oder der Herkunft der angebotenen Waren auszufüllen und/oder von der GIZ eingeforderte Herkunftsnachweise bereitzustellen. Waren, welche sich gem. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in den dort genannten Anhängen befinden, sind hingegen unter der entsprechenden Warenbezeichnung und dem zugehörigen KN-Code, im Angebot anzugeben (siehe Fragebogen Exportkontrolle - Teil 1). Kommt der Bieter dieser Pflicht nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann dies zum Ausschluss seines Angebots führen.

¹ Die aktuell jeweils geltende Fassung der Verordnung kann in der Datenbank der Europäischen Union, EUR-Lex, eingesehen werden. Die aufgrund von Änderungen konsolidierten Fassungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind [hier](#) zu finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuellste Fassung mit dem spätesten Datum ausgewählt wird.

Eine Zuschlagserteilung kann erst nach Abschluss dieser Prüfung des Ursprungs oder der Herkunft der angebotenen Waren erfolgen. Offenbart diese Prüfung Anhaltspunkte oder Tatsachen, die dazu führen, dass der Zuschlag nicht an den Bieter erfolgen kann, informiert die GIZ den Bieter hierzu unverzüglich. Ferner behält sich die GIZ für diesen Fall das Recht vor, dem Nächstplatzierten in dem zugrundeliegenden Wettbewerb den Zuschlag zu erteilen.

21. Auskunft über wirtschaftlich Berechtigte und Unternehmensdaten

Der Bieter verpflichtet sich mit Einreichung seines Angebotes dazu, im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn, einen Fragebogen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und weiterer Unternehmensdaten auszufüllen und der GIZ zu übermitteln.

Die [EU-Geldwäsche-RL](#) regelt, wer „wirtschaftlich Berechtigter“ einer juristischen Person bzw. Gesellschaft ist. Die Umsetzung dieser EU-RL in deutsches Recht erfolgte durch das Geldwäschegesetz (GWG). Wirtschaftlich Berechtigter ist gem. § 3 GWG grds. jede natürliche Person, die einen Anteil von mind. 25% an einer Gesellschaft hält. Die GIZ erhebt diese Angaben zur Erfüllung der Außenwirtschaftsgesetz (AWG)-Compliance und der [eForms-Anforderungen](#).

22. Ausfuhrgenehmigung

Die Softwarelösung soll weltweit genutzt werden können. Ihr Angebot kann für die Auftragsvergabe deshalb nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin bei der Abgabe ihres Angebots zu folgenden Punkten im Dokument *B8_GIZ-Whiteboard_Exportkontrollfragebogen Teil 1* entsprechende Angaben machen:

- ob die Ausfuhr der angefragten Produkte genehmigungsfrei ist und dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Sofern eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht, geben Sie bitte an, ob
- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt; • es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Dual-Use Liste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO) in der jeweils gültigen Fassung handelt. Falls das Empfangsland zudem ein Embargoland ist, kann Ihr Angebot nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin mitteilen, dass
- es sich um ein(e) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß der jeweils gültigen Embargo Verordnung handelt;
- im Fall einer Negativerklärung Sie dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als „Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Diese Angaben müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Auftragserteilung benötigte Informationen Falls es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) handelt, ist mit Auftragserteilung zusätzlich der Fragebogen Dokument *B8_GIZ_Whiteboard_Exportkontrollfragebogen Teil 2* vollständig

auszufüllen und bis spätestens eine Woche nach Erhalt an die Auftraggeberin unterzeichnet zurückzusenden.

Mit den von Ihnen übermittelten Informationen beantragt die GIZ als Ausführerin die Ausfuhrgenehmigung beim BAFA. Im Falle von unterbliebenen, falschen oder unvollständigen Informationen zur Genehmigungspflicht der Güter durch den Auftragnehmer sowie der Nichtgenehmigung der Ausfuhr durch das Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaft behält sich die Auftraggeberin den Rücktritt vom Kaufvertrag vor. Im Falle des Rücktritts wird die GIZ von jeglicher Verpflichtung Ihnen gegenüber (vertraglicher oder sonstiger Natur) frei.